

Vorblatt

Ziel(e)

- Anpassung der Selbstbedienungsverordnung an EU-rechtliche Anforderungen bei der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Um im Sinne des Konsument(inn)enschutzes die österreichischen Selbstbedienungsregelungen für gefährliche Chemikalien, die sich seit mehr als 20 Jahren bestens bewährt haben, erhalten zu können, müssen die entsprechenden Verordnungsbestimmungen überarbeitet werden. Darüber hinaus werden Vereinfachungen angestrebt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Neufassung der Selbstbedienungsverordnung

Mit der Neufassung der Selbstbedienungsverordnung wird dieses bewährte Instrument vor allem im Bereich Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien an das geltende EU-Recht (CLP-V: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) angepasst; durch weitere kleinere Anpassungen soll die Vollziehbarkeit verbessert werden.

Wesentliche Auswirkungen

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten, da der bisherige Regelungsumfang erhalten bleibt und keine zusätzlichen Regelungen eingeführt werden. Finanzielle Auswirkungen sind aus demselben Grund nicht zu erwarten.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Neufassung der Selbstbedienungsverordnung, BGBl. Nr. 232/1995 (auch: SBV) auf Grund chemikalienrechtlicher Entwicklungen

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2015

Problemanalyse

Problemdefinition

Auf Grund der endgültigen Umstellung der Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften im Produktbereich vom alten System der Stoff- und Zubereitungsrichtlinie der EU auf das neue System der CLP-Verordnung ist es erforderlich, die Selbstbedienungsverordnung BGBl. Nr. 232/1995 zu überarbeiten, da die alten Kriterien ab Juni 2015 nicht mehr anwendbar wären. Im Sinne des Schutzes von Konsument(inn)en ist es das Hauptziel dieses Vorhabens, das derzeitige Schutzniveau beizubehalten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne diese Maßnahme würde die geltende Selbstbedienungsverordnung ab Juni 2015 nicht mehr anwendbar sein und daher eine wichtige Maßnahme im Bereich der Chemikaliengesetzgebung verloren gehen. Es gibt keine Alternativen.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Daten werden laufend bei der Vollziehung des Chemikaliengesetzes im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung gewonnen; zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich, da es sich um ein seit mehr als 20 Jahren bewährtes Instrument handelt.

Ziele

Ziel 1: Anpassung der Selbstbedienungsverordnung an EU-rechtliche Anforderungen bei der Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Beschreibung des Ziels:

Um im Sinne des Konsument(inn)enschutzes die österreichischen Selbstbedienungsregelungen für gefährliche Chemikalien, die sich seit mehr als 20 Jahren bestens bewährt haben, erhalten zu können, müssen die entsprechenden Verordnungsbestimmungen überarbeitet werden. Darüber hinaus werden Vereinfachungen angestrebt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die noch geltende SBV würde wegen der	Durch die Anpassung der SBV ist Kontinuität

vollständigen Umstellung von Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien mit 1. Juni 2015 nicht mehr anwendbar sein, und damit ein seit langem bewährtes Instrument des Konsumenten(inn)enschutzes verloren gehen.	gewährleistet, die Verordnung bleibt weiter als Instrument des Konsument(inn)enschutzes erhalten.
--	---

Maßnahmen

Maßnahme 1: Neufassung der Selbstbedienungsverordnung

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Neufassung der Selbstbedienungsverordnung wird dieses bewährte Instrument vor allem im Bereich Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien an das geltende EU-Recht (CLP-V: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) angepasst; durch weitere kleinere Anpassungen soll die Vollziehbarkeit verbessert werden.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die noch geltende SBV wird wegen der vollständigen Umstellung von Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Chemikalien mit 1. Juni 2015 nicht mehr anwendbar sein, und damit ein seit langem bewährtes Instrument des Konsumenten(inn)enschutzes verloren gehen.	Durch die Neufassung der SBV mit aktualisierten Kriterien ist Kontinuität gewährleistet, die Verordnung bleibt weiter als Instrument im Sinne des Konsument(inn)enschutzes erhalten.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.